

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

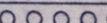
- VERKEHRSFLÄCHEN

- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 FUSSGÄNGERBEREICH
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
GRÜNFLÄCHEN ☒ VERKEHRSGRÜN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- | | |
|---|-------------|
|  | PARKANLAGE |
|  | SPORTANLAGE |
|  | SPIELPLATZ |

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- 
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
 VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND
 STRÄUCHERN, WE EICHE, BÜCHE, ERLE, BIRKE,
 WEIDE USW. (§ 9 (1) NR. 25a BBAuG)
- ANPFLANZEN VON STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN
 (§ 9 (1) NR. 25a BBAuG)

- ERHALTUNG VON BÄUMEN
(§ 9 (1) NR. 25b BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- 
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG
FREIZUHALTEN SIND
VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,80m
ÜBER STRASSENÖBERKANTE FREIZUHALTEN
(SICHTDREIECK) (§9 (1) NR.10 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON
BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER
NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

- Grenze des Änderungsbereichs

- * Im Bereich dieser Bauwerksplanänderung maßgeblichen Planzeichen

HINWEIS

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) maßgeblich.

* TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- a) GARAGEN, GEM. § 12 (6) BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- b) NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 (1) BauNVO -MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN- SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

- c) IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN "SPORTANLAGE" WIRD DIE HÖHE DER ZWEGEGBUNDENEN BAULICHEN ANLAGEN -MIT AUSNAHME VON FLUTLICH-
MASTEN- AUF MAX. 6,00m Ü. OK GELÄNDE BEGRENZT.
DIE HÖHE VON FLUTLICHMASTEN WIRD AUF MAX. 10,00m Ü. OK GELÄNDE
BEGRENZT.
BEI DER AUFSTELLUNG VON FLUTLICHTRAHLERN SIND DIESE SO ANZU-
ORDNEN, DASS HINRÜCKFÜR DIE ÜBERBAUBAREN FISCHLAICH-GE-
BÄTEN KEIN LINDSCHÜTTENGEbietES KEINE GRÖßERE LICHTSTÄRKERHÖHUNG
ALS 5 LUX ENTSTeht.

- ❁ d) DIE BESEITIGUNG VON REGENWASSER ERFOLGTE DEZENTRAL DURCH VERSICKERUNG/

- ☛ e) DIE BESEITIGUNG VON SCHMUTZWASSER ERFOLGT ZENTRAL DURCH ANSCHLUSS AN DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERKANALISATION SÜLINGEN.

- 318 ZUR INBETRIEBNAHME DIESER ZENTRALEN ABWASSERREINIGUNGSANLAGE GING ALS KUNZTZEITIGE ÜBERGANGSLÖSUNG KLEINKANALAN NACH DIN 4261 MIT NACH-
GESCHALTETER, AUF DIE ANSTEHENDEN DÜBELN ABGESTIMMTEN VERSÄKERUNGS-
RICHTUNGSANLAGEN DURCH DIE JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUM VERFÜHRT.
319 DIE NOTWENDIGEN DRECKAMMERGRÜBEN SOWIE DIE VERSÄKERUNGS- BEI- VERNEBELUNGS-
STRASSE SIND SOWIE DIE GRUNDSTÜCKSWEISE ORDNUNGSGEMÄSS ZU WARTEN-
STRASSE SIND, FALLS NOTWENDIG, AUSZUWECHSELN. DIE DRECKAMMERGRÜBEN SIND SO-
ANZULEGEN, DASS EINE ORDNUNGSGEMÄSSE ENTLERUNG MIT EINEM SCHLÄMMGAUS-
WISSEN JEDEZEIT MÖGLICH IST.
320 SOWIELE WERDEN DIE GRUNDSTÜCKSGRÜBEN IN DER NÄHE DER STRASSE ANZULEGEN,
UM SPÄTER EINE UMSTELLUNG AUF EINE ZENTRALE ENTLERUNG ZUM GROSSEN-
AUFWAND DURCHFÜHREN ZU KÖNNEN.

- ## ✿ ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

- | | | |
|-------------------|---------|--------|
| RECHTSGRUNDLAGEN: | § 97 | NBauO |
| ERMÄCHTIGUNGS- | § 56 | NBauO |
| GRUNDLAGEN: | § 9 (4) | BBauG |
| | § 1 | DVBauG |

- 1) DACHFORM: SATTEL- ODER WALMDÄCHER
- 2) EINFRIEDRUGUNGEN:
IN DEN VORGARTEN (STRASSENFRONT UND SEITLICH BIS IN HÖHE DES WOHN-
GEBÄUDES) SIND ALS EINFRIEDRUG NUR LEBENDE HECKEN UND HOLZZÄUNE
BIS 0,80m HÖHE ZULASSIG.
- DIE ÖFFENTLICHE GRÜNLICHE "SPORTANLAGE" IST MIT EINER ZAUNHÖHE
VON MAX. 2,00m EINZUZÄUNEN.

- Im Änderungsbereich vorkommende textliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung



STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 91

"Über der Junkernscheune"

Maßstab 1:1000

In der Fassung des Satzungsbeschlusses
vom 19. 12. 1996

22. 08. 94 F